

412.121.7

Reglement betreffend die Dispensation aus religiösen Gründen

(vom 29. Oktober 1991)

Der Erziehungsrat beschliesst:

§ 1. § 59 Abs. 2 der Verordnung über die Volksschule und die Vorschulstufe (Volksschulverordnung) vom 31. März 1990, wonach dispensierte Schüler zur angemessenen Nacharbeit verpflichtet werden können, findet auf die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung.

§ 2. Aus religiösen Gründen sind von der Schulpflege zu dispensieren:

- a) Schüler katholischer Konfession am Tag der Firmung,
- b) Schüler jüdischen Glaubens am Passahfest (an vier Tagen innert acht Tagen), am Wochenfest (zwei Tage), am Neujahrsfest (zwei Tage), am Versöhnungstag und am Laubhüttenfest (an vier Tagen innert neun Tagen),
- c) Schüler islamischen Glaubens am Ramadan bzw. Zuckerfest (drei Tage) und am Opferfest (vier Tage).

§ 3. Schüler katholischer Konfession sind während eines halben Tages am Vortag der feierlichen Erstkommunion bzw. der Firmung im Bedarfsfall zu dispensieren.

§ 4. Schüler anderer Bekenntnisse sind auf Verlangen der Eltern an hohen Feiertagen zu dispensieren.

§ 5. Schüler, deren Eltern als strenggläubige Juden oder Adventisten den Sabbat als religiösen Feiertag beachten, sind auf Gesuch am Samstag von manuellen Arbeiten und Leibesübungen oder vom Besuch der Schule zu befreien.

§ 6. Schüler strenggläubiger moslemischer Eltern, welche die Pflicht des Freitagsgebets in der Moschee beachten, sind auf Gesuch der Eltern für den Zeitraum des Gebets vom Besuch der Schule zu befreien.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
Gilgen	Hassler